

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche / Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (17 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie erweiterte Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (15 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen, insbesondere konfessionskundlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (15 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen der Systematischen Theologie unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	17
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	15
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen	15

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather